

**Schweiz. Verband Creditreform SVC
Präsident**

Teufener Strasse 36
9000 St. Gallen
Tel. 071 221 11 01
Fax 071 221 11 85
e-mail info@creditreform.ch

Per Mail

Eidg. Amt für Zivilstandswesen
z.Hd. Frau Natalie Mégevand
Bundesrain 20
3003 Bern

Natalie.Megevand@BJ.admin.ch

St. Gallen, 2. Dezember 2015

Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Zivilstandsverordnung

Sehr geehrte Frau Mégevand

Wir machen hiermit gerne von der Möglichkeit zur Einreichung einer Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Zivilstandsverordnung Gebrauch.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitenden bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seinen Tätigkeiten gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Der Schweizerische Verband Creditreform beantragt, die Kantone ausdrücklich zur Publikation der in Art. 57 ZStV aufgeführten Zivilstandsfälle zu verpflichten, zumindest jedoch die geltende Bestimmung unverändert zu belassen.

Im Begleitbericht zur Revision der ZStV vom Juli 2015 werden alle Zivilstandsfälle und sämtliche Veröffentlichungswege (v.a. Internet, Presse) relativ lapidar in einen Topf geworfen und die öffentliche Zugänglichmachung unter Hinweis auf eine - ebenfalls nicht näher umschriebene - Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen abgelehnt, welche angeblich damit verbunden sein soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, umso weniger, als Art. 57 Abs. 2 der geltenden Fassung der ZStV ein Einspruchrecht vorsieht, welches im Einzelfall gegen allfällige Gefährdungen der Persönlichkeit genutzt werden könnte.

Das Geburtsdatum dient in allererster Linie der Identifikation einer Person, es ist - im Gegensatz zum Namen - eine lebenslange Konstante und hilft damit, die eindeutige

Identifikation eines Vertragspartners oder Schuldners zu ermöglichen. Eheschliessungen müssen unter dem aktuell geltenden Namensrecht mit seinen zahlreichen Wahlmöglichkeiten ebenfalls zwingend öffentlich zugänglich gemacht werden, damit die Identität einer Person ggf. auch über eine Eheschliessung oder Scheidung hinaus nachvollzogen werden kann.

In den letzten Jahren ist eine zunehmende Tendenz feststellbar, selbst Merkmale, die lediglich der Identifikation einer Person dienen, für geheim zu erklären oder zumindest den Zugang dazu zu erschweren. Die Auskunftsteien haben damit ausgiebige Erfahrung, weil es - vor allem etwa bei einer Kombination verbreiteter Namen und Vornamen (z.B. "Hans Müller, Zürich") - trotz aller Sorgfalt immer wieder zu Verwechslungen von Personen gleichen Namens kommt. Diese sind sowohl für die Betroffenen als auch für die Auskunftsteien ärgerlich, und viele davon liessen sich ohne weiteres vermeiden, wenn genügend Identifikationsmerkmale auf einfache Art erhältlich wären.

Auch bei den Todesfällen besteht offensichtlich ein erhebliches Allgemeininteresse an einer unkomplizierten Kenntnisnahme. Wer einen Vertrag geschlossen hat, der noch nicht fertig abgewickelt werden konnte, oder der auf Dauer angelegt ist, muss zwingend Kenntnis vom Tod seines Vertragspartners erhalten können. Dieser hat für ihn relativ einschneidende, juristische Konsequenzen: Einerseits muss er sich ab sofort mit neuen Gegenparteien - sprich: einem oder mehreren Erben - auseinandersetzen, andererseits kann er sich aufgrund eines Todesfalls in die Lage versetzt sehen, anders oder rascher handeln zu müssen, als dies gegenüber dem Verstorbenen notwendig gewesen wäre. So verjähren z.B. Verlustscheinforderungen ein Jahr nach dem Tod des Schuldners, unabhängig von der Verjährungsfrist, die gegen den Verstorbenen gegolten hätte, vgl. Art. 149a Abs. 1 SchKG. Die Notwendigkeit, auf einfache Weise vom Tod eines Vertragspartners Kenntnis zu erhalten, liegt bei Dauerverträgen wie z.B. Hypotheken von vornherein auf der Hand, gilt aber grundsätzlich für alle Vertragsverhältnisse, die beim Todesfall noch nicht fertig abgewickelt waren.

Die Verfasser des Begleitberichts gehen über die Frage des überwiegenden privaten Interesses völlig hinweg bzw. sie bezeichnen dasselbe - wiederum ohne jede Begründung - tel quel als irrelevant. Wieso es nicht zulässig sein sollte, divergierende Interessen von Bürgern bei der Gestaltung gesetzlicher Regelungen gegeneinander abzuwägen, ist jedoch nicht ersichtlich (an sich entspräche das schiere Gegenteil dem Sinn und Zweck jeglicher, legislatorischer Tätigkeit!).

Der Verweis auf den Umstand, dass Kantone z.B. Todesfälle trotz Aufhebung von Art. 57 ZStV auch weiterhin veröffentlichen könnten, ist offensichtlich unbehelflich. Zum einen ist die Argumentation des Begleitberichts zirkulär: Wenn die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen mit derart gravierenden Risiken für die Persönlichkeitsrechte verbunden wäre, dass der Bund sie nicht mehr zulassen kann, dürfte sie auch kantonale nicht mehr möglich sein. Wenn die Zulässigkeit im Kanton aber zu bejahen ist, wie der Begleitbericht annimmt, muss sie es umgekehrt auch beim Bund sein.



Angesichts dieser unklaren Ausgangslage ist damit zu rechnen, dass die Kantone im Falle einer Aufhebung von Art. 57 ZStV flächendeckend damit aufhören werden, Zivilstandsfälle oder Eintragungen des Einwohnerregisters zu veröffentlichen in der Annahme, der Bund habe solche Publikationen durch Aufhebung des genannten Artikels zumindest implizite für unzulässig erklärt. Dies widerspricht dem angeblich angestrebten Ziel, wird nach der allgemeinen Erfahrung aber mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eintreten.

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie unsere Ueberlegungen bei der weiteren Gesetzgebungsarbeit einbeziehen, und für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Vizepräsidentin

Sekretär


Yolanda Berger


Claude Federer